



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Markthallen für Lebensmittel

Osthoff, Georg

Leipzig, 1894

d) Begünstigung des Grosshandels.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77864](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77864)

lichen Plätzen der Fall ist, sondern recht eigentlich für den ungestörten und unausgesetzten Marktbetrieb bestimmt sind — in die Lage gebracht, täglich seine Bedürfnisse kaufen zu können und ist nicht mehr genötigt, von einem Markttage zum andern sich mit Lebensmitteln zu versehen. Hierdurch werden dreifache Vorteile für den Käufer erreicht, erstens braucht derselbe nur so viel Geld täglich zu verausgaben, als er täglich an Lebensmitteln nötig hat, zweitens kann derselbe stets frische Ware beziehen, und drittens ist er in der Regel in der Lage, bei eintretender Preissteigerung eine Artikels diesen nicht heute einzukaufen, sondern an einem anderen Tage, an dem das Angebot grösser ist und die Preise niedriger sind.

Hervorgehoben muss noch werden, dass es für das kaufende Publikum von Wichtigkeit ist, dass der Markt nicht nur auf den Morgen, sondern auch auf den Abend ausgedehnt wird, da eine Menge Käufer, z. B. Arbeiter, nur so in der Lage sind, ihre Bedürfnisse auf dem Markte einzuhandeln.

d) Begründung des Grosshandels.

Alle Vorteile, welche der Kleinhandel von der Anlage einer Markthalle hat, sind in erhöhtem Masse für den Grosshandel vorhanden, wobei es ganz einerlei ist, ob der letztere seine besonderen Grossmarkthallen besitzt, oder sich in den Kleinmarkthallen einzurichten hat. Erst durch Schaffung von Markthallen ist es dem Grosshändler möglich, seine Ware vor dem Verkaufe sicher unterzubringen und an demselben Orte den Verkauf vornehmen und bis zur Fortschaffung der Ware diese in derselben Weise lagern zu lassen. Bei dem Einflusse, den die Hallen-Verwaltung auf die in den Markthallen vorzunehmenden Geschäfte auszuüben im Stande ist, bei den Einrichtungen, welche in dieser Beziehung in der Halle getroffen werden können, ist es nicht zweifelhaft, dass ein geordneter und erspriesslicher Grosshandel in den meisten Fällen erst durch die Markthalle überhaupt möglich ist und so recht eigentlich erst ins Leben gerufen werden kann. Die Grossmarkthalle giebt den Pro-

duzenten erst Gelegenheit, seine Ware in grösseren Mengen zu verkaufen und nötigenfalls einen raschen Verkauf zu ermöglichen.

e) Zweckmässige Aufstellung der Ware.

Die beschränktere Begrenzung einer Markthalle fordert die Aufstellung der Waren dicht neben einander und ermöglicht eine bequemere und bessere Übersicht über dieselbe. Ebenso ist eine bessere polizeiliche Kontrolle über die ausgestellten Waren möglich.

6. Allgemeines über Markthallen.¹⁾

Eine Kleinmarkthalle hat den Zweck, die Wochenmärkte unter Dach zu bringen. Es werden also darin die täglich benötigten Lebensmittel im Kleinen verkauft.

Eine Grossmarktzelle dagegen ist ein Raum, in welchem die von dem Kaufmann aus mehr oder minder grossen Entfernungen mit der Eisenbahn, mit Schiffen oder Fuhrwerken in grossen Mengen ankommenden Lebensmittel aufgespeichert und in grösseren Mengen verkauft werden, die dann in der Regel in die Kleinmarkthalle gelangen.

Kleine und diejenigen grösseren Städte, welche ihren Lebensmittelbedarf aus der allernächsten Umgebung decken, sind einer Grossmarkthalle nicht bedürftig, und es kann der Bau einer solchen unterbleiben. Grössere Städte jedoch, welche ihre Lebensmittel aus grösserer Entfernung beziehen und in denen sich ein Grosshandel für Lebensmittel entwickelt hat, müssen der Einrichtung einer Grossmarkthalle teilhaftig werden, jedoch wird man hier, wie in Frankfurt a. M. und in Berlin, sehr zweckmässig einen Teil einer Kleinmarkthalle gleich von vornherein für den Grosshandel bestimmen. Erst in grossen Städten von mehr als 500 000 Einw., welche stets gezwungen sind, ihren Bedarf an Lebensmitteln aus grossem Umkreise zu decken, ist die Ausführung einer Grossmarkthalle durchaus geboten, da die

¹⁾ Osthoff in: Handbuch der Architektur, Darmstadt 1891, IV. Teil, 3. Halbband, 2. Heft, 2. Aufl., S. 204. — Osthoff in: Handbuch der Hygiene, Jena 1894, VI. Band, 1. Heft, S. 9.